

Verordnung über das Schulgeld der Musikschule der Gemeinde Risch

vom 4. März 2014 [Stand vom 1. August 2017]

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Risch,

gestützt auf Art. 7 des Reglements der Musikschule Risch vom 7. Juni 2010¹

beschliesst:

Art. 1 Tarifberechnung

- ¹ Die in dieser Verordnung aufgeführten Tarife gelten für Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Risch.
- ² Sofern nachfolgend keine abweichenden Bestimmungen aufgeführt sind, wird der Tarif für Personen ohne Wohnsitz in der Gemeinde Risch jedoch mit Wohnsitz im Kanton Zug bei der Nutzung von Angeboten der Musikschule Risch auf das Doppelte des Tarifs für Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Risch festgesetzt.
- ³ Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zug sind verpflichtet, neben dem in Abs. 2 bestimmten Tarif zusätzlich die vom Kanton Zug an die Gemeinde Risch ausgerichtete Normpauschale gestützt auf die Verordnung betreffend Pauschalbeiträge an die Besoldungen des gemeindlichen Lehrpersonals und an die Privatschulen (Schulsubventions-Verordnung) vom 25. November 2008² zu bezahlen.

Art. 2 Eltern Kind Singen

- ¹ Das Eltern Kind Singen wird für Kinder im Vorschulalter zusammen mit einem Elternteil angeboten.
- ² Der Semestertarif beträgt 200 Franken.

Art. 3 Musikalische Früherziehung

- ¹ Die Musikalische Früherziehung wird für Kinder des zweiten Kindergartenjahres angeboten. Der Unterricht wird in Gruppen durchgeführt und findet in Lektionen zu 45 Minuten statt.

GN 9480

¹ RR 320

² BGS 412.312

- ² Der Semestertarif beträgt 125 Franken.¹

Art. 4 Musik und Bewegung

- ¹ Musik und Bewegung wird für Kinder der ersten Primarschulklassen angeboten. Der Unterricht wird in Gruppen (Halbklassen) durchgeführt und findet in Lektionen zu 45 Minuten statt.
- ² Das Angebot ist kostenlos.

Art. 5 Grundstufe (1. - 3. Primarschulklasse)

- ¹ In der Grundstufe werden die Instrumente Blockflöte und Xylofon angeboten. Der Unterricht wird in Gruppen, in der Regel à 2 Schülerinnen und Schüler, durchgeführt. Die Unterrichtszeit ergibt sich aus der Anzahl Schülerinnen und Schüler pro Gruppe, multipliziert mit 15 Minuten. Die Gruppeneinteilung wird abschliessend durch die Musikschulleitung vorgenommen.
- ² Der Semestertarif pro Person beträgt 135 Franken.²

Art. 6 Instrumentaler und vokaler Einzelunterricht für Schülerinnen und Schüler und Jugendliche

- ¹ Der Unterricht wird in allen Instrumenten aus dem Fächerangebot angeboten. Der Unterricht wird in Lektionen à 30, 45 und 60 Minuten angeboten.
- ² Der Semestertarif für alle Instrumente mit Ausnahme von Klavier und Schlagzeug für eine Lektionsdauer von 30 Minuten beträgt 270 Franken, für eine Lektionsdauer von 45 Minuten 405 Franken und für eine Lektionsdauer von 60 Minuten 540 Franken.³
- ³ Der Semestertarif für Klavier- und Schlagzeugunterricht für eine Lektionsdauer von 30 Minuten beträgt 290 Franken, für eine Lektionsdauer von 45 Minuten 425 Franken und für eine Lektionsdauer von 60 Minuten 560 Franken.⁴

Art. 7 Instrumentaler und vokaler Einzelunterricht für Erwachsene

- ¹ Der Unterricht wird in allen Instrumenten aus dem Fächerangebot angeboten. Der Unterricht wird in Lektionen à 30, 45 und 60 Minuten angeboten.
- ² Der Semestertarif für eine Lektionsdauer von 30 Minuten beträgt 1'050⁵ Franken, für eine Lektionsdauer von 45 Minuten 1'575⁶ Franken und für eine Lektionsdauer von 60 Minuten 2'100¹ Franken.²

¹ Änderung vom 17. Februar 2015, GRB 2015-3315, Inkrafttreten per 1. August 2015

² Änderung vom 17. Februar 2015, GRB 2015-3315, Inkrafttreten per 1. August 2015

³ Änderung vom 17. Februar 2015, GRB 2015-3315, Inkrafttreten per 1. August 2015

⁴ Änderung vom 17. Februar 2015, GRB 2015-3315, Inkrafttreten per 1. August 2015

⁵ Änderung vom 21. Februar 2017, GRB 2017-4153, Inkrafttreten per 1. August 2017

⁶ Änderung vom 21. Februar 2017, GRB 2017-4153, Inkrafttreten per 1. August 2017

- ³ Für Personen mit Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Risch beträgt der Semestertarif für eine Lektionsdauer von 30 Minuten 1'150³⁴ Franken, für eine Lektionsdauer von 45 Minuten 1'725⁵⁶ Franken und für eine Lektionsdauer von 60 Minuten 2'300⁷⁸ Franken. Für Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zug richtet sich der Tarif nach Art. 1 Abs. 3 dieser Verordnung.

Art. 8 10er Abo für Einzelunterricht für Erwachsene

- ¹ Der Unterricht nach Art. 7 kann auch unabhängig von der Dauer eines Semesters in Einheiten à 10 Lektionen besucht werden. Der Unterricht wird in Lektionen à 30 und 45 Minuten angeboten.
- ² Der Tarif für 10 Lektionen für eine Lektionsdauer von 30 Minuten beträgt 600⁹¹⁰ Franken und für eine Lektionsdauer von 45 Minuten 900¹¹¹² Franken.
- ³ Für Personen ohne Wohnsitz in der Gemeinde Risch jedoch mit Wohnsitz im Kanton Zug beträgt der Semestertarif für eine Lektionsdauer von 30 Minuten 700¹³¹⁴ Franken und für eine Lektionsdauer von 45 Minuten 1'050¹⁵¹⁶ Franken. Für Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zug richtet sich der Tarif nach Art. 1 Abs. 3 dieser Verordnung.

Art. 9 Ensembleunterricht

Der Unterricht in diversen Ensembles und Chören mit Lektionen zu 45 oder 60 Minuten ist kostenlos.

Art. 10 Rechnungsstellung

Schulgeldrechnungen werden jeweils für ein Semester (nach Schuljahresbeginn und nach den Sportferien) gestellt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

¹ Änderung vom 21. Februar 2017, GRB 2017-4153, Inkrafttreten per 1. August 2017
² Änderung vom 17. Februar 2015, GRB 2015-3315, Inkrafttreten per 1. August 2015
³ Änderung vom 28. Januar 2014, GRB 2014-2897, Inkrafttreten per 1. August 2016
⁴ Änderung vom 21. Februar 2017, GRB 2017-4153, Inkrafttreten per 1. August 2017
⁵ Änderung vom 28. Januar 2014, GRB 2014-2897, Inkrafttreten per 1. August 2016
⁶ Änderung vom 21. Februar 2017, GRB 2017-4153, Inkrafttreten per 1. August 2017
⁷ Änderung vom 28. Januar 2014, GRB 2014-2897, Inkrafttreten per 1. August 2016
⁸ Änderung vom 21. Februar 2017, GRB 2017-4153, Inkrafttreten per 1. August 2017
⁹ Änderung vom 28. Januar 2014, GRB 2014-2897, Inkrafttreten per 1. August 2016
¹⁰ Änderung vom 21. Februar 2017, GRB 2017-4153, Inkrafttreten per 1. August 2017
¹¹ Änderung vom 28. Januar 2014, GRB 2014-2897, Inkrafttreten per 1. August 2016
¹² Änderung vom 21. Februar 2017, GRB 2017-4153, Inkrafttreten per 1. August 2017
¹³ Änderung vom 28. Januar 2014, GRB 2014-2897, Inkrafttreten per 1. August 2016
¹⁴ Änderung vom 21. Februar 2017, GRB 2017-4153, Inkrafttreten per 1. August 2017
¹⁵ Änderung vom 28. Januar 2014, GRB 2014-2897, Inkrafttreten per 1. August 2016
¹⁶ Änderung vom 21. Februar 2017, GRB 2017-4153, Inkrafttreten per 1. August 2017

Art. 11 Inkrafttreten

Die totalrevidierte Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Gemeinderat Risch

Peter Hausherr
Gemeindepräsident

Ivo Krummenacher
Gemeindeschreiber